

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Verwaltungsgericht
Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

Vorab per Telefax Nr. 0711 / 6673-6801

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK BRÜNNER
Fachanwalt für Medizinrecht

CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. SEBASTIAN WEBER

www.bender-rechtsanwaelte.de
info@bender-rechtsanwaelte.de

16. Oktober 2017 (CS-16-07)

Bitte angeben
n. S.

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. BI Pro Flugplatz Freiburg e.V.
vertreten durch den Vorstand
Am Flugplatz Freiburg, Postfach 245, 79002 Freiburg**
- 2. FFH Aviation Training,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Udo Harter
Am Flughafen 11, 79108 Freiburg**
- 3. Herr Udo Harter,
c/o FFH Aviation Training
Am Flughafen 11, 79108 Freiburg**
- 4. Breisgauverein für Segelflug e.V.
vertreten durch den Vorstand
Am Flughafen 1, 79108 Freiburg**
- 5. Breisgauverein für Motorflug e.V.
vertreten durch den Vorstand
Am Flughafen 3c, 79108 Freiburg**
- 6. Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V.
vertreten durch den Vorstand
Am Flughafen 1a, 79108 Freiburg**

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Bender & Philipp
Reichsgrafenstr. 16, 79102 Freiburg

gegen

**Land Baden-Württemberg
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 -
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart**

- Beklagter -

wegen Informationsanspruchs nach LIFG

erheben wir Klage und beantragen

**den Beklagten zu verpflichten, den Klägern die Stellungnahme des
Regierungspräsidiums Stuttgart - Landesluftfahrtbehörde - vom
22.08.2017 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplan-Verfahren „Neues
Fußballstadion am Flugplatz“, Plan-Nr. 2-74 der Stadt Freiburg i.Br.
zu übermitteln,**

hilfsweise,

**den Beklagten zu verpflichten, den Klägern Akteneinsicht zu
gewähren.**

Die Kläger haben gegen den Beklagten Anspruch auf Überlassung des o.g. Schriftstücks,
jedenfalls aber auf Akteneinsicht nach § 1 Abs. 2 LIFG.

I.

Sachverhalt

1. Die Kläger und die Stellungnahme der Landesluftfahrtverwaltung

- a) Die Kläger sind Nutzer des Verkehrslandeplatzes Freiburg EDTF. Die Kläger Ziffer 4 bis 6 sind Idealvereine, deren Mitglieder in vereinsmäßigem Rahmen Motorflug und Segelflug am Verkehrslandeplatz Freiburg betreiben. Die Klägerin Ziffer 2 ist eine gewerbliche Verkehrsfliegerschule, die Verkehrspiloten und Privatpiloten ausbildet und Flugzeuge am Verkehrslandeplatz Freiburg verchartert, deren Inhaber ist der Kläger Ziffer 3. Der Kläger Ziffer 1 ist der Zusammenschluss und Interessenvertreter sämtlicher am Flugplatz Freiburg ansässigen Nutzer, seien diese Idealvereine, Unternehmen oder Privatpersonen, die ihrerseits Halter von Luftfahrzeugen und Eigentümer von Hallen sind.
- b) Die Stadt Freiburg i.Br. betreibt derzeit für Teile des Flugplatzgeländes und für benachbarte Flächen die Aufstellung u. a. des Bebauungsplans „Neues SC-Stadion am Flugplatz“. Vorgesehen ist, dass der Baukörper des Stadions etwa 150 m westlich der Start- und Landebahn 16/34 errichtet wird. Sowohl der Baukörper als auch andere Stadion-Infrastruktur soll auf der bisher als Verkehrslandeplatz gewidmeten westlichen Teilfläche des Flugplatzgeländes errichtet werden.

Wesentliches Thema der Bauleitplanung sind die Einwirkungen des Leewindfeldes des Stadion-Baukörpers auf die startenden und landenden Luftfahrzeuge. Denn das Stadion soll in Hauptwindrichtung (Südwest) gebaut werden. Es wird ein wesentliches Strömungshindernis bilden, und in seinem Lee wird sich ein je nach Windrichtung und Stärke verschieden ausgeprägtes, turbulentes Windfeld ergeben. Dessen Auswirkungen auf Flugbetrieb und Flugsicherheit sind unklar und streitig.

- c) Die Kläger und andere Flugplatznutzer sehen durch diese Bauleitplanung den weiteren Betrieb des Flugplatzes gefährdet. Sowohl das Regierungspräsidium

Freiburg als auch das Regierungspräsidium Stuttgart als seit 01.01.2017 zuständige Landesluftfahrtbehörde haben mehrfach Bedenken gegen die Planung geäußert. Auf Geheiß des Regierungspräsidiums Freiburg hat die Stadt Gutachten in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse streitig sind.

Die Kläger haben im Bebauungsplanverfahren Einwendungen erhoben. Sie haben über ihren Verfahrensbevollmächtigten darüber hinaus gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg als zunächst zuständiger Luftfahrtbehörde und – nach Zuständigkeitswechsel – gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart als Landesluftfahrtbehörde mehrfach Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.

- d) Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes fand im Zeitraum vom 26.06. bis 07.08.2017 statt. Im gleichen Zeitraum wurden die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Auch das Regierungspräsidium Stuttgart als Landesluftfahrtbehörde hat unter dem 22.08.2017 eine Stellungnahme zu dem Planentwurf abgegeben. Um den Zugang zu dieser Stellungnahme geht es.

2. Antrag auf Informationszugang

- a) Mit Schreiben vom 13.09.2017 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Kläger beim Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – des beklagten Regierungspräsidiums unter Verweis auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Akteneinsicht oder Übermittlung der Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Er bat um Erledigung bis 22.09.2017.

Schreiben vom 13.09.2017
als **Anlage K 1**

Das Schreiben blieb unbeantwortet.

Mit Schreiben vom 25.09.2017 erinnerten die Verfahrensbevollmächtigten der Kläger an das Schreiben vom 13.09.2017 und setzten Frist zum 05.10.2017.

Schreiben vom 25.09.2017
als **Anlage K 2**

- b) Trotz anderslautender telefonischer Zusagen hat das Regierungspräsidium Stuttgart in der Folge weder die Stellungnahme übersandt noch Akteneinsicht gewährt. Vielmehr verweigert es mit Email vom 13.10.2017 die Übersendung der Stellungnahme.

E-Mail des Regierungspräsidiums Stuttgart – Außenstelle Freiburg -
vom 13.10.2017 als **Anlage K 3**

Die Stellungnahme müsse noch ergänzt werden oder eine „ergänzende Stellungnahme“ gefertigt werden. Nach Fertigstellung der ursprünglichen Stellungnahme hätten sich weitere Fragen ergeben, die noch der Klärung bedürften. Die Ergänzung sei „wegen Umfang und Komplexität der begehrten amtlichen Information von wesentlicher Bedeutung“. Deshalb verlängere das Regierungspräsidium die Frist nach § 7 Abs. 7 LIFG.

Um welchen Zeitraum die Frist verlängert werden soll, teilt das Regierungspräsidium nicht mit. Die Kläger sollen nach ihrer Fertigstellung lediglich die ergänzte Stellungnahme erhalten.

3. Vorgänge 2015

Das Regierungspräsidium Freiburg hatte mit Schreiben vom Juli 2015 und Oktober 2015 von der Stadt Freiburg die Klärung der Leewindsituation hinter dem Stadion-Baukörper verlangt und Aussagen zur Flugsicherheit eingefordert. Die Kläger hatten Zugang zu den Schreiben verlangt. Das Regierungspräsidium Freiburg verwies auf die Stadt, und die Stadt gewährte trotz vielfacher Nachfragen erst im Februar 2016 Zugang zu den Schreiben.

Die Kläger sind nicht gewillt, derartige Zugangsverweigerungen erneut hinzunehmen.

II.

Informationsanspruch der Kläger

Die Klage ist begründet. Die Kläger haben Anspruch auf die begehrte Information nach § 1 Abs. 2 LIFG.

1. Gegenstand des Informationsanspruchs

Gegenstand des Antrags auf Information der Kläger vom 13.09.2017 ist die Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde, wie sie am 22.08.2017 gegenüber der Stadt Freiburg abgegeben wurde.

Die Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde vom 22.08.2017 ist eine bei der informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG.

Es handelt sich nicht um einen Entwurf, da die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Stadt Freiburg förmlich eingereicht wurde.

2. Anspruch auf unverzüglichen Zugang

- a) Die Kläger haben Anspruch auf unverzüglichen Zugang zur begehrten Information, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Die Monatsfrist nach § 7 Abs. 7 Satz 1 LIFG ist abgelaufen.
- b) Die Verlängerung der Frist nach § 7 Abs. 7 Satz 2 LIFG ist unzulässig.

Die Bearbeitung dieses Antrags innerhalb eines Monats ist ohne weiteres möglich. Insbesondere stehen der rechtzeitigen Bearbeitung weder Umfang noch

Komplexität der begehrten Information entgegen. Zur Informationserteilung muss der Beklagte lediglich eine Kopie des damals versandten Schreibens anfertigen und an den Bevollmächtigten der Kläger versenden, der Arbeitsaufwand liegt bei wenigen Minuten.

Etwaige ergänzende Stellungnahmen, die das Regierungspräsidium Stuttgart für notwendig halten mag, sind nicht Gegenstand des Antrags vom 13.09.2017. Sie können dem Anspruch auf unverzügliche Zugänglichmachung der begehrten Information nicht entgegenstehen.

Wir bitten, angesichts der Offenkundigkeit der Berechtigung des Anspruchs und der Bedeutung der amtlichen Information im laufenden Bebauungsplan-Verfahren kurze Fristen für die Erwiderung zu setzen und rasch zu entscheiden.

Der Klage ist damit stattzugeben.

Carolin Sen
Rechtsanwältin